



## 1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Standortentwicklung und Standortmanagement an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Ziel der Förderungsaktion Erlebniswelt Wirtschaft

Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Betriebsgrößen aus der gesamten Steiermark öffnen ihre Tore für ein breites Publikum. Die BesucherInnen erleben bei Betriebsbesichtigungen, auf welche Art und Weise, in welcher unternehmerischen Umgebung und Kultur, welche Produkte in der Steiermark hergestellt bzw. welche Dienstleistungen angeboten werden und wie und wo sie zum Einsatz gelangen bzw. gebraucht werden.

Durch das Projekt soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit von gelebter Innovationen in den steirischen Unternehmen und der steirischen Bevölkerung weiter vorangetrieben werden. Auch soll dadurch das Interesse an technischen Verfahren und Lösungen sowie der Wissens- und Technologietransfer zwischen Menschen und Unternehmen gefördert werden.

Das Projekt bietet den Unternehmen die Möglichkeit sich gezielt potentiellen MitarbeiterInnen aber auch KundInnen und Partnern präsentieren zu können. Durch die Öffnung der Betriebe insbesondere gegenüber Schulen und Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, kann das Interesse der Jugendlichen für das Unternehmen bereits sehr früh geweckt und somit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

## 3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

- > innovative Produktionsbetriebe des industriell-gewerblichen Sektors,
- > innovative unternehmensbezogene oder innovative überregional wirkende Dienstleistungsbetriebe,
- > innovative Betriebe im Bereich der neuen Medien sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie,

die grundsätzlich die Bereitschaft sowie die Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an der Plattform „Erlebniswelt Wirtschaft“ aufweisen. Weiteres müssen diese Unternehmen den **Qualitätskriterien der Creative Industries Styria** für „Erlebniswelt Wirtschaft“-Betriebe entsprechen ([www.erlebniswelt-wirtschaft.at](http://www.erlebniswelt-wirtschaft.at)).

## 4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter [www.sfg.at/Zielgruppen](http://www.sfg.at/Zielgruppen).

## 5. Förderbare Projekte und Kosten

Wenn die Aufnahmekriterien der CIS erfüllt werden und das Unternehmen seitens der SFG als förderbar eingestuft wurde, stehen Fördermittel zur Verfügung. Förderbare Maßnahmen und Kosten sind solche, die unmittelbar mit den Zielen der Förderung, insbesondere mit der Entwicklung und Realisierung von Konzepten zur Erlebarmachung von unternehmerischen Vorgängen und angewendeten Technologien zusammenhängen.

### 5.1 Konzeptphase

Förderbare Kosten:

- > Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Entwicklung von BesucherInnenraum- und BesucherInnenprogrammkonzepten
- > Entwicklung und Erstellung virtueller Unternehmensrundgänge

### 5.2 Umsetzungsphase

Förderbare Kreativleistungen:

- > Planungskosten
- > Inhaltliche und kreative Konzepte für Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien
- > Umsetzung der inhaltlichen oder kreativen Konzepte (= Contenterstellung) zur Bespielung von Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien
- > Schulungen für Besuchspersonal

Förderbare Sach- und Investitionsleistungen:

- > Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien (z.B. Schautafeln, Informationseinrichtungen, Leitsystemen, Audioguides, Bildschirme etc.)
- > Sicherheitsausrüstung und Errichtung von Sicherheitsvorkehrungen für BesucherInnen
- > Gastronomie, wenn Bezug zur Unternehmenstätigkeit gegeben ist
- > Werbemaßnahmen mit Projektbezug
- > Giveaways (max. EUR 5.000)
- > Architekturkosten/Planungsleistungen
- > WC-Anlagen für BesucherInnen
- > Film (kein reiner Imagefilm, max. EUR 30.000)
- > Bekleidung für Tourguides (max. EUR 1.000)

- > Sonstige Investitionen mit direktem Bezug zur Erlebniswelt Wirtschaft

Nicht förderbare Kosten:

- > Allgemeine Marketingmaßnahmen
- > Leasing- oder Mietkauffinanzierung
- > Errichtung eines Shops
- > Parkplatzmarkierungen
- > Personalkosten

### **5.3 Aktualisierung von Erlebnistouren**

Förderbare Kreativ-, Sach- und Investitionsleistungen:

- > Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Weiterentwicklung von BesucherInnenraum- und BesucherInnenprogrammkonzepten sowie virtuellen Unternehmensrundgängen
- > Schulungen für Tourguides
- > Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien (z.B. Schautafeln, Informationseinrichtungen, Leitsystemen, Audioguides, Bildschirme etc. - Konzeption, Gestaltung und Anschaffung)
- > Sicherheitsausrüstung und Errichtung von Sicherheitsvorkehrungen für BesucherInnen
- > Werbemaßnahmen mit Projektbezug
- > Architekturkosten/Planungsleistungen
- > Film (kein reiner Imagefilm)
- > Bekleidung für Tourguides
- > Maßnahmen zur Digitalisierung der Tour
- > Sonstige Investitionen mit direktem Bezug zu „Erlebniswelt Wirtschaft“

Nicht förderbare Kosten:

- > Allgemeine Marketingmaßnahmen
- > Außenanlagen
- > Leasing- oder Mietkauffinanzierung
- > Errichtung eines Shops
- > Personalkosten
- > Giveaways

## **6. Förderungsart und -intensität**

### **6.1 Konzeptphase**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 20.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 10.000 Euro begrenzt.

### **6.2 Umsetzungsphase**

Die Förderung für Kreativleistungen wird als Zuschuss gewährt und beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 60.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 30.000 Euro begrenzt.

Die Förderung für Sach- und Investitionskosten wird als Zuschuss gewährt und beträgt 25 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 160.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 40.000 Euro begrenzt.

### **6.3 Aktualisierung von Erlebnistouren**

Das Projekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 6.000 Euro aufweisen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 33 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 45.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 14.850 Euro begrenzt.

### **7. Einreichstelle**

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG ([www.portal.sfg.at](http://www.portal.sfg.at)) eingebracht werden.

### **8. Laufzeit der Förderungsaktion**

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

### **9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen**

#### **Creative Industries Styria**

Der Creative Industries Styria (CIS) obliegt nicht nur das Projektmanagement, sie fungiert auch als Brücke zwischen Kreativen und Wirtschaft und initiiert dadurch Zusammenarbeit. Das stetig wachsende Netzwerk der CIS ermöglicht Kooperationen und Synergien, die für alle Beteiligten einen Vorteil bedeuten. Zudem begleitet die CIS den gesamten Projektprozess von der Interessensbekundung seitens des Unternehmens über die feierliche Eröffnung bis hin zur stetigen Teilnahme am Projekt in den Jahren nach der Umsetzung der Erlebnistour. Dabei ist es ein besonderes Anliegen der CIS, die hohe Qualität der Erlebnistouren zu gewährleisten.

#### **Anrechnungsstichtag**

Als Anrechnungsstichtag für die Umsetzungsphase kann der Anrechnungsstichtag der Konzeptphase herangezogen werden.

#### **Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

#### **Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

#### **Naheverhältnis**

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).



## **„De-minimis“-Regel**

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“<sup>1</sup> unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

## **Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage**

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

## **10. Kontakt**

### **Creative Industries Styria**

Marienplatz 1, A-8020 Graz, Telefon +43 316 890 598  
[office@cis.at](mailto:office@cis.at), [www.erlebniswelt-wirtschaft.at](http://www.erlebniswelt-wirtschaft.at)

### **Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.**

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0  
Fax +43 316 7093-93, [office@sfg.at](mailto:office@sfg.at), [www.sfg.at](http://www.sfg.at)

---

<sup>1</sup> Ein einziges Unternehmen<sup>1</sup> bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.